

JUGENDORDNUNG

DES

MUSIKVEREINS MAHLBERG E. V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Ziele	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Organe	4
§ 5	Hauptversammlung	4 bis 5
§ 6	Vorstand	5 bis 6
§ 7	Jugendkasse	6
§ 8	Patronat	7
§ 9	Änderung der Jugendordnung	7
§ 10	Auflösung	7 bis 8
§ 11	Inkrafttreten	8

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die freiwillige Gemeinschaft der Jugendlichen des Musikvereins Mahlberg e.V. (nachfolgend kurz „Musikverein“ genannt) führt den Namen **„Bläserjugend im Musikverein Mahlberg e.V.“** (nachfolgend „Bläserjugend“ genannt).
- (2) Die Bläserjugend hat ihren Sitz in 77972 Mahlberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
- (2) Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
- (3) Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
- (4) Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Bläserjugend gehören Mitglieder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen, ein solches erlernen wollen oder an der Musikalischen Früherziehung teilnehmen.
- (2) Mitglieder, die im Musikverein keine Ausbildung in Anspruch nehmen und nur in der Jugendkapelle spielen, sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung des Musikvereins beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Bläserjugend sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5

Hauptversammlung

- (1) Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder mindestens aber einmal jährlich einzuladen. Sie muss zeitlich vor der satzungsgemäßen Hauptversammlung des Musikvereins Mahlberg e.V. stattfinden.
- (1) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes, auch wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben.
 - b) die Mitglieder der Bläserjugend, sofern sie das 12. Lebensjahr erreicht haben.

- (1) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Rechners
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
 - e) Verabschiedung von Richtlinien für die Jugendarbeit
 - f) Änderung der Satzung (Jugendordnung)
 - g) Auflösung der Bläserjugend
- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (1) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (der Vorsitzende der Bläserjugend übt in Personalunion das Amt des Jugendleiters des Musikvereins Mahlberg e.V. aus)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretende Vorsitzende der Bläserjugend übt in Personalunion das Amt des stellv. Jugendleiters des Musikvereins Mahlberg e.V. aus)
 - c) dem Rechner (das Amt des Rechners wird vom Rechner des Musikvereins Mahlberg e.V. in Personalunion ausgeübt)
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens zwei Beiräten

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit sie nach der Jugendordnung oder der Satzung des Musikvereins nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Jugendleiter und der Rechner, werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) In den Vorstand wählbar, sind für die Positionen
 - (a) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender Personen ab dem 18. Lebensjahr
 - (b) Schriftführer und Beiräte Personen ab dem 14. Lebensjahrjeweils ohne Altersbegrenzung nach oben.

§ 7

Jugendkasse

- (1) Der Vorstand wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Musikverein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.

- (1) Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Musikvereins.

§ 8

Patronat

- (1) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Musikvereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des Musikvereins.

- (1) Der Musikverein verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

- (1) Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des Musikvereins geschädigt werden.

§ 9

Änderung der Jugendordnung

- (1) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Musikvereins in Kraft.

- (1) Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.

- (1) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

- (1) Das Vermögen fließt dem Musikverein zu, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 28. Januar 2008 in der konstituierenden Sitzung der Bläserjugend im Musikverein Mahlberg.